

Eugenio Bulygin, Essays in Legal Philosophy,
hrsg. v. Carlos Bernal, Carla Huerta, Tecla Mazzarese, José Juan Moreso,
Pablo E. Navarro und Stanley L. Paulson,
Oxford University Press, Oxford 2015, 378 S.

Carsten Bäcker

Eugenio Bulygin (* 1931) zählt zu den führenden Vertretern der analytischen Rechtsphilosophie in der spanischsprachigen Welt. Wer *Bulygin* einmal in einer (mündlichen) Diskussion mit Andersdenkenden erlebt hat, wird von der feinsinnigen und unnachgiebigen Argumentationsdichte nicht überrascht sein, von der die im besprochenen Band versammelten Arbeiten geprägt sind. Überraschen kann aber die Vielschichtigkeit von *Bulygins* Schwerpunkten, von denen der im vergangenen Jahr verlegte Sammelband eindrucksvoll Zeugnis gibt. Dies gilt in besonderer Weise für die englischsprachige Welt, der vor allem *Bulygins* frühere Texte bislang zu einem erheblichen Teil unzugänglich waren. *Carlos Bernal, Carla Huerta, Tecla Mazzarese, José Juan Moreso, Pablo E. Navarro* und *Stanley L. Paulson* haben dies dankenswerterweise zum Anlass genommen, eine stolze Auswahl von *Bulygins* Arbeiten in einer Edition zusammenzustellen. Nicht wenige dieser Arbeiten sind eigens für den Band ins Englische übersetzt worden (vgl. S. xi). Die eindrucksvolle sprachliche Qualität der Übersetzungen dürfte dabei vor allem *Stanley L. Paulson* und *Bonnie Litschewski Paulson* zu verdanken sein (die zwar nicht als Herausgeberin, wohl aber als Übersetzerin wiederholt aufgeführt ist).

Die Edition fasst einundzwanzig, über fünf Dekaden des wissenschaftlichen Wirkens, entstandene Arbeiten *Bulygins* zusammen. Aneinandergereiht sind die ursprünglich in deutscher, spanischer oder englischer Sprache veröffentlichten Texte in (grundsätzlich) chronologischer Reihenfolge. Die Sammlung setzt mit einem 1965 (auf Deutsch) erschienenen Beitrag zum „Begriff der Wirksamkeit“ ein (S. 37–51). Dieser Beitrag befasst sich, wie der Titel verrät, mit der Wirksamkeit einer Rechtsnorm, nicht als ein empirisch-soziologisches Phänomen, sondern als Begriff; hinterfragt wird die Bedeutung von „Wirksamkeit“ gerade im Gegensatz zu „Geltung“. Schon dieser erste Beitrag unterstreicht die strikt analytische Denk- und Darlegungsweise *Bulygins*, mit der sich seine Arbeiten von denen so vieler anderer, zeitgenössischer Rechtsphilosophen, wohltuend abheben. Auch zeigt der erste Beitrag eine im Verlauf des Bandes häufig wiederkehrende Präferenz *Bulygins* für *Hans Kelsen*, da sich *Bulygin* hier vertieft mit der von *Kelsens* Positionen geprägten Theorie der Wirksamkeit von *Alf Ross* befasst.

Dem zweiten Beitrag *Bulygins* ist dann sogar, zunächst überraschend und vielleicht nicht ganz systemgerecht, in einem eigenen Kapitel ein Aufsatz aus der Feder *Kelsens* vorangestellt (geschrieben vermutlich 1967, erstmals auf Deutsch als „Geltung und Wirksamkeit des Rechts“ 2003 publiziert, S. 52–68). Auf diesen Aufsatz, in dem *Kelsen* auf einige der von *Bulygin* im vorgenannten Beitrag geäußerten Bedenken, eingeht, hat *Bulygin* 2003 geantwortet (ursprünglich erschienen, ebenfalls auf Deutsch, als „Bemerkungen zu Kelsen, Geltung und Wirksamkeit des Rechts“, S. 69–74), weswegen *Kelsens* Text vorab niedergelegt wurde. Wegen des dialogischen Charakters sind die Herausgeber überdies von der ansonsten der Sache nach strikt chronologischen Rei-

hung der Beiträge abgewichen (S. vi). Da die Tatsache, dass es eine *Kelsen-Bulygin* Debatte gibt, für sich genommen ein bemerkenswerter Ausweis für die Qualität von *Bulygins* Arbeiten und damit auch für den Wert des vorgelegten Sammelbandes ist, mag diese doppelte Ausnahme von der Struktur eines chronologisch angelegten Sammelbandes der Arbeiten *Bulygins* gerechtfertigt sein. *Kelsens* Ausführungen zeigen jedenfalls, wie ernst er *Bulygins* Überlegungen genommen hat. Und das mit gutem Grund, denn die kondensierte Form des Austauschs bringt *Kelsen* dazu, manche Fundamente der (späteren) Reinen Rechtslehre präziser als andernorts zu verteidigen, und die vorausgehende und die abschließende nüchterne Kritik *Bulygins* erlauben es dem Leser dieses Austauschs, die benannten Fundamente (bspw. die logische Ableitung von Normen, das Verhältnis von Wirksamkeit und Geltung) und *Kelsens* Verteidigung skeptisch zu beleuchten.

Bulygins dritter Aufsatz befasst sich mit richterlichen Entscheidungen und der Erzeugung von Recht (S. 75–87; erschienen erstmals 1966 auf Spanisch). Hier vertritt *Bulygin* die These, dass nicht die richterliche Aussprache individueller Entscheidungen (neues) Recht erzeuge, sondern allein die (nicht-legislative) generelle Norm, auf die sich die Entscheidung gründet. Es folgt ein schon anhand des Gebrauchs der formalen Logik herausforderungsreicher, gemeinsam mit seinem bereits 1996 verstorbenen Weggefährten *Carlos E. Alchourrón* verfasster Beitrag über „Von Wright zu deontischer Logik und der Philosophie des Rechts“ (S. 88–116; entstanden 1973, veröffentlicht erstmals 1989). Der Aufsatz ist schon als (anspruchsvolle) Einführung in die Strukturen der Normlogik empfehlenswert, darüber hinaus ist er gewohnt deutlich kritisch – wobei *Bulygins* oft grundstürzende Kritik hier wie anderswo durch den Gebrauch des Wortes „absurd“ gekennzeichnet ist (vgl. etwa S. 116: „the very idea of moral legislation seems to be absurd“).

Der fünfte Beitrag widmet sich *Herbert L.A. Harts* Anerkennungsregel (S. 117–123; 1976 auf Spanisch erschienen). *Bulygin* kritisiert in dieser knappen Abhandlung *Harts* Verständnis der „rule of recognition“, von *Bulygin* als begriffliche Regel bezeichnet, die dem Richter gegenüber, anders als eine Verhaltensregel („primary rule“), keine Verpflichtung begründe. Deswegen sei der Gebrauch des Begriffs „rule“ für beide Regelformen unglücklich. Es schließt sich ein weiterer, gemeinsam mit *Alchourrón* verfasster Beitrag an, der dem Begriff der Rechtsordnung gewidmet ist (S. 124–135; ebenfalls 1976 auf Spanisch erschienen). *Bulygin* zeigt hier mit *Alchourrón* die Nützlichkeit der logischen Analyse von Rechtsbegriffen auf, die sich gerade in den Beschreibungen von den Zusammenhängen und, noch mehr, den Lücken in Rechtsordnungen auszeichnen kann. Der siebte Beitrag befasst sich, unter dem Titel „Rechtliche Aussagen und Positivismus“, mit *Joseph Raz's* Auseinandersetzung mit *Kelsens* Reiner Rechtslehre und dem darin gezogenen Vergleich mit *Hart* (S. 136–145; 1981 erschienen auf Spanisch). Von den von *Bulygin* selbst zusammengefassten zehn Ergebnissen dieser Untersuchung sei, beispielhaft auch für *Bulygins* kurzweiligen, markant nonchalanten Stil, nur das letzte zitiert: „By bringing together under the rubric of legal statements Hart’s internal statements and Kelsen’s legal propositions, Raz tries to mix vinegar with motor oil“ (S. 145).

Weiterer gemeinsamer Autorenschaft mit *Alchourrón* entstammt der achte Beitrag über die „Expressive Konzeption von Normen“ (S. 146–170; erschienen 1981), nach der Normen das Ergebnis eines präskriptiven Gebrauchs von Sprache sind (S. 148). *Alchourrón* und *Bulygin* stellen ihre expressive Konzeption dem gegenüber, was sie die hylische Konzeption nennen – wonach Normen propositionsähnliche Gegenstände seien, nämlich die Bedeutungen normativer Sätze (S. 147). Anders als diese bedürfe die

expressive Konzeption der Normen nicht der starken ontologischen Prämisse, dass es präskriptive Propositionen gibt (S. 169). Der neunte Beitrag befasst sich mit „Zeit und Geltung“ (S. 171–187; erschienen 1982). Erneut steht also der Begriff der Geltung im Zentrum von *Bulygins* Interesse, diesmal in Gestalt der Anwendbarkeit („applicability“) und der Zugehörigkeit („membership“) zu einem Rechtssystem. Die auf einen Fall anwendbaren Normen, so *Bulygins* Ergebnis, entstammen unterschiedlichen Subsystemen von Normen, die sich in zeitlicher Hinsicht ordnen lassen; Ausgangspunkt ist dabei stets der Zeitpunkt der Befassung mit dem Fall, ein weiterer ist etwa der des Vertragsschlusses oder der der Tat (S. 186). Die wesentliche Herausforderung bestehe darin, die Normen der unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen zueinander in Relation zu setzen, was Kollisionsregeln voraussetze.

Unter dem Titel „Normen, normative Propositionen und rechtliche Aussagen“ widmet sich der zehnte Beitrag (S. 188–206; erschienen 1982), der Ambiguität deontischer Aussagen. Die Ambiguität liege darin, dass ein Satz wie „Rauchen ist verboten“ zugleich präskriptiver und deskriptiver Natur sein kann. Die Unterscheidung dieser beiden vollkommen unterschiedlichen Lesarten sei in der Rechtsphilosophie verlorengegangen – mit desaströsen Folgen, wie *Bulygin* mit dem Blick auf *Ronald Dworkin* konstatiert (S. 206). Es folgt eine (weitere) Untersuchung zu Normen und Logik (S. 207–219; erschienen 1985), die sich mit *Kelsens* später Normlogik in der Allgemeinen Theorie der Normen und *Ota Weinbergers* Auseinandersetzung damit befasst. *Bulygin* verteidigt hier *Kelsens* Konzeption gegen die Angriffe von *Weinberger*, und zugleich (nochmals) die expressive Konzeption von Normen gegen die hyletische (S. 216). Im anschließenden Beitrag wendet sich *Bulygin*, unter dem Titel „Rechtsdogmatik und die Systematisierung des Rechts“ (S. 220–234; erschienen 1986) der finnischen Rechtstheorie zu, in Gestalt der Kommentierung einiger Arbeiten von *Aulis Aarnio* und *Ilkka Niiniluoto* vor dem Hintergrund der von *Bulygin* wiederum gemeinsam mit *Alchourrón* verfassten Studie zu normativen Systemen.

Im dreizehnten Beitrag kehrt *Bulygin* zurück zur Beschäftigung mit *Kelsen*, diesmal mit einer „Antinomie in *Kelsens* Reiner Rechtslehre“ (S. 235–251; erschienen 1990). Wieder geht es *Bulygin* um den Begriff der Geltung, diesmal konkret um die Frage, ob *Kelsens* Rechtslehre einen normativen oder einen deskriptiven Begriff der Geltung umschließt. Nach einer erhellenden Betrachtung von *Kelsens* Rechtslehre, u.a. ihrer kantischen und der positivistischen Elemente, kommt *Bulygin* zu dem Schluss, dass die Reine Rechtslehre ihre (positivistische) Reinheit nur dann bewahren könne, wenn sie darauf verzichtete, die Geltung als bindende Kraft der Rechtsnormen erklären zu wollen (S. 250 f.). Es schließt sich ein weiterer gemeinsam mit *Alchourrón* verfasster Beitrag an, der sich, unter dem Titel „Grenzen der Logik und der Juristischen Argumentation“, kritisch mit einer Arbeit von *Neil MacCormick* zu Möglichkeiten der Anwendung künstlicher Intelligenz auf das Recht auseinandersetzt (S. 252–271; erschienen 1992). Der Aufsatz klärt die Auffassung von *Bulygin* und *Alchourrón* (und *MacCormick*) zu einigen fundamentalen Fragen der Rechtslogik, zu denen die der adäquaten Charakterisierung der Subsumtion ebenso wie die der Art der Logik zur Rekonstruktion der juristischen Argumentation zählen.

Bulygins fünfzehnte Arbeit handelt von Kompetenznormen (S. 272–283; erschienen 1992) als rechtliche Normen oder Regeln, die rechtliche Macht oder Kompetenzen übertragen; es ihren Adressaten also ermöglichen, rechtliche Effekte zu erzielen. Ausgehend von *Kelsen*, der vier Kompetenzbegriffe unterscheidet (Zuständigkeit, Rechtsmacht, Handlungsfähigkeit, Deliktsfähigkeit), diskutiert *Bulygin* verschiedene Begriffe der Kompetenz (insb. *Ross*, *Hart*, *Searle*, von *Wright*, *Lars Lindahl*), um am Ende zu

bezweifeln, dass sich Kompetenznormen (immer) von Verhaltensnormen unterscheiden lassen, die Erlaubnisse, Freiheiten oder Privilegien gewähren (S. 283). Der folgende Beitrag gibt einen bisher unveröffentlichten Vortrag wieder, den *Bulygin* im Jahre 1999 auf der *Alf Ross* Conference in Kopenhagen gehalten hat (S. 284–292). Unter dem Titel „Geltendes Recht und Recht in Kraft“ unterscheidet *Bulygin* hier die Begriffe „gültig“ und „geltend“; deren mangelnde Distinktion in der englischsprachigen Ausgabe von *Ross*’ „On Law and Justice“ durch den einheitlichen Begriff „valid“ zu einer weitgehenden Unterschätzung der Bedeutung von *Ross*’ zentralem Werk in der englischsprachigen Welt, gerade im Verhältnis zu *Harts*’ „Concept of Law“, geführt habe. Werde diese Unterscheidung recht verstanden, so sei die Theorie von *Ross* *Kelsens* Rechtslehre im Hinblick auf (systemische) Geltung und Wirksamkeit nicht nur ähnlich, sondern ihr gegenüber kohärenter und sohin die bessere positivistische Theorie des Rechts (S. 292).

Der siebzehnte Text *Bulygins* befasst sich erneut mit *Raz* (S. 293–301). Unter dem schönen (und gegenüber der ersten Publikation des Textes im Jahr 2002 unter dem Titel „Über rechtliche Lücken“ geänderten) Titel „Das Schweigen des Rechts“ diskutiert *Bulygin* die These von *Raz*, dass es rechtliche Lücken nur gäbe, wenn das Recht unbestimmbar sei, nicht aber, wenn das Recht schweige. *Raz* begehe bei der zugrundeliegenden Annahme der rechtlichen Abgeschlossenheit einen argumentativen Fehler, wie *Bulygin* anhand einer logischen Analyse aufzeigt und launisch untermalt: „Shakespeare would say that something is rotten in the state of Denmark if one can prove by means of logic that all legal systems are complete“ (S. 297). Der folgende Beitrag widmet sich nicht weniger als der „Objektivität des Rechts“ (S. 302–310; erschienen 2004 unter dem Titel „Die Objektivität des Rechts aus der Sicht des Rechtspositivismus“). *Bulygin* wirft hier die drei Fragen auf, ob das positivistische Ideal einer wertfreien, also objektiven Rechtswissenschaft möglich sei, ob es ein spezifisch rechtliches Sollen gibt, das von dem moralischen Sollen getrennt werden kann, und welchen Unterschied es für den Rechtspositivismus macht, ob es eine objektive oder (nur) eine subjektive Moral gibt (S. 302). *Bulygin* behandelt (bedauerlicher- und beachtlicherweise) nur die ersten beiden Fragen, die er u.a. in Auseinandersetzung mit *Andrei Marmor*’s „Positive Law and Objective Values“ und einigen Vertretern der von ihm so bezeichneten skeptischen Genueser Schule bejaht. Hinsichtlich der dritten Frage unterstreicht *Bulygin* die Auffassung, dass ein Rechtssystem, das neben rechtlichen auch moralische Regeln und Prinzipien in sich aufnimmt, deswegen nicht mehr, sondern allenfalls weniger vollständig und konsistent sein müsse (S. 310).

Der neunzehnte Text *Bulygins* ist wieder ein ursprünglich (2005) auf Deutsch erschienener Beitrag, unter dem (leicht präzisierten) Titel „Das Problem der Geltung in *Kelsens* Reiner Rechtslehre“ (S. 311–323). *Bulygin* folgt hier einer schon früher (vgl. S. 292) angedeuteten Agenda, die Reine Rechtslehre von einigen Belastungen zu befreien und sie so widerspruchsfrei zu rekonstruieren. Dafür seien alle Annahmen und Behauptungen *Kelsens* zurückzuweisen, die einer der folgenden vier Thesen widersprechen: (1) Recht besteht allein aus positiven Normen; (2) Keine Normen sind „wahr“, es gibt keine normativen Fakten; (3) Trennung von Sein und Sollen; (4) Rechtswissenschaft ist beschreibend, nicht wertend (S. 312 f.). Für den (komplexen) Begriff der Geltung in der Reinen Rechtslehre unternimmt es *Bulygin* dann, diesem Programm der Bereinigung der Reinen Rechtslehre zu folgen. Der folgende Beitrag ist (ausweislich des Hinweises der Herausgeber auf S. 324) eine mit neuem Material angereicherten und für den Sammelband zusammengestellten Symbiose einer weiteren gemeinsamen Arbeit *Bulygins* mit *Alchourrón* (erschienen 1984) und eines nachfolgenden Aufsatzes

(erschienen 1986), die für die Reihung im Sammelband wegen des neuen Materials auf 2012 datiert wurde (vgl. S. vi). Inhaltlich befasst sich dieser Beitrag (S. 324–336) unter dem Titel „Erlaubnisnormen und normative Systeme“ mit den (parasitären) Eigenschaften von Erlaubnisnormen gegenüber (anderen) Verhaltensnormen und ihrer Bedeutung innerhalb von Rechtssystemen; insbesondere mit der Unterscheidung zwischen starken und schwachen Erlaubnisnormen, die *Bulygin* gegen Zweifel von *Raz* verteidigt.

Der letzte, einundzwanzigste Beitrag *Bulygins* widmet sich, unter dem Titel „Kelsen zur Abgeschlossenheit und Konsistenz des Rechts“ (S. 337–353; erschienen 2013), erneut *Kelsens* Theorie des Rechts. *Bulygin* diskutiert hier zwei („rather dubious“) Thesen *Kelsens*, zum einen, die der notwendigen Abgeschlossenheit oder Lückenlosigkeit des Rechts, zum anderen, die der notwendigen Konsistenz oder der normativen Widerspruchsfreiheit des Rechts. *Bulygin* erscheinen diese Thesen als sonderbar, da sich die Thesen, wie es bei *Kelsen* nicht anders sein könnte, auf positives Recht beziehen, positives Recht aber, als menschliches Artefakt, notwendigerweise vollständig und konsistent sein sollte. Jedenfalls sei keine der Thesen wahr, was *Kelsen* allerdings auch, so *Bulygin*, in seiner späten Lehre wenigstens für die Konsistenzthese auch eingeräumt habe. Die Vollständigkeits- oder Lückenlosigkeitstheorie habe *Kelsen* allerdings nicht aufgegeben, womit er sich, so *Bulygin*, in einer Schicksalsgemeinschaft mit *Raz* und *Dworkin* befände. Um *Bulygin* ein letztes Mal zu zitieren: „That these three very different, prominent legal philosophers happen to have made the same mistake is, however, rather curious“.

Die mit äußerster Sorgfalt und mancher Hilfestellung für den Leser edierte Sammlung von *Bulygins* Texten (vgl. etwa die Hinweise auf *MacCormicks* Primärtext, S. 252, dort Fn. 1; vor allem aber das sorgfältige Register am Schluss des Bandes, S. 365–378) wird mit gleich zwei Einführungen in *Bulygins* Werk und ebenfalls zwei (autobiographischen) Anhängen abgerundet. Die erste Einführung von *Navarro*, unter dem Titel „Normative Systeme und Rechtspositivismus. Eugenio Bulygin und die Philosophie des Rechts“ (S. 1–21), beleuchtet *Bulygins* Beiträge zur Rechtsphilosophie in vier Stichworten: (1) Logik und normative Systeme, (2) Geltung und Anwendbarkeit rechtlicher Normen, (3) normative Propositionen und Rechtssätze, (4) normative Propositionen und Rechtspositivismus, und (5) das Problem der Rechtslücken. Die zweite Einleitung stammt von *Risto Hilpinen*, der unter dem Titel „Aspekte von Eugenio Bulygins Normtheorie“ (S. 22–35) einige der Probleme der Normtheorie adressiert, die *Bulygin* in seinen Arbeiten angegangen ist. Bei dem ersten Anhang (S. 355–359) handelt es sich, unter dem Titel „Meine Sicht der Rechtsphilosophie“ (erschienen 2009 auf Spanisch) um eine aufschlussreiche Schilderung der Entwicklung *Bulygins* zum Rechtsphilosophen und als Rechtsphilosoph, wobei nicht zuletzt *Bulygins* anhaltende Faszination für *Kelsens* Theorie eine (autobiographische) Erklärung findet (S. 355). Der zweite Anhang vertieft diese autobiographischen Andeutungen im Wege einer kurzen „autobiographischen Skizze“, die *Bulygin* gemeinsam mit *Bonnie Litschewski Paulson* eigens für den Band verfasst hat (S. 360–363). Diese Skizze, die den Lesern von *Bulygins* gesammelten Arbeiten schon vor dieser Lektüre angeraten sei, wirft auch einen Blick auf *Bulygins* außerordentlich bewegte Kindheit und Jugend, die nicht zuletzt seine akademisch ungeheuer beneidenswerte Mehrsprachigkeit erklärt.

Bulygins Bedeutung wird nicht unterschätzt, wenn er vor allem als Kritiker gesehen wird. Vielleicht hat es auch (naturgemäß) nie der Intention des großen Skeptikers *Bulygins* entsprochen, definitive Antworten auf die von ihm adressierten rechtsphilosophischen Fragen zu liefern (vgl. *Navarros* Einschätzung auf S. 21), geliefert hat er

aber stets messerscharfe Durchdringungen der von ihm betrachteten Theorien aus einer strikt logischen und wertneutralen Perspektive, die sich bei kaum einem anderen Rechtsphilosophen in dieser Qualität finden lässt. Seine Anmerkungen zu Arbeiten von *Kelsen*, *Ross* und *Hart* (die *Bulygin* in dieser chronologischen Reihenfolge für die bemerkenswertesten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts hält, S. 284), aber auch von *Raz*, *Weinberger*, *Aarnio*, *MacCormick*, von *Wright*, *Dworkin* und anderen sind ausnahmslos feinsinnig und mitreißend; sie eröffnen dem Leser einen stets aufhellenden und hinterfragenden Zugang zu den behandelten Themen. Ähnliches gilt auch für die Debatten zwischen dem Rechtspositivisten *Bulygin* und dem Rechtsnichtpositivisten *Robert Alexy*, die zwar (was aus der Sicht der Steigerung des Exports deutscher Rechtsphilosophie in die angelsächsische Welt zu bedauern ist) nicht Teil des Bandes geworden sind, wohl aber einen nicht minder eindrucklichen Nachweis von *Bulygins* besonderer Fähigkeit darstellen, fundamentale Kritik gedanklich präzise anzubringen.

Bulygin verbindet kontinentales und angelsächsisches Rechtsdenken wie kaum ein zweiter Autor; schon deswegen sind seine Texte auch für die globalisierte deutschsprachige Rechtstheorie von unschätzbbarer Bedeutung. Doch ist *Bulygin* (auch) hierzulande bislang noch zu wenig rezipiert. Die bequeme Zugänglichkeit von *Bulygins* Beiträgen in einem Sammelband schließt eine Lücke im Bestand der (analytischen) Rechtsphilosophie, die zukünftig in keiner rechtsphilosophischen Bibliothek fortklaffen sollte. Es ist – für *Bulygin*, noch mehr aber für die Rechtsphilosophie – zu hoffen, dass *Bulygins Essays in Legal Philosophy* immer dann zu Rate gezogen werden, wenn es um die von ihm behandelten Autoren und Themen oder sonst um die (logische) Analyse des Rechts geht.

Carsten Bäcker,
Universität Kiel, E-Mail: cbaecker@law.uni-kiel.de